

2. befristeten Probebeschäftigung,
3. Teilnahme an Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung.

(3) Darüber hinaus wird die Einstellung und Beschäftigung von folgenden Schwerbehinderten ohne Rücksicht auf Arbeitslosigkeit gefördert:

1. Schwerbehinderte im Anschluß an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte,
2. Schwerbehinderte, die zur Ausbildung oder sonstigen beruflichen Bildung eingestellt werden oder im Anschluß an eine abgeschlossene Ausbildung oder sonstige berufliche Bildung durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden,
3. Schwerbehinderte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 im Anschluß an ein befristetes Probearbeitsverhältnis.

#### § 4

##### Art der Leistungen

(1) Die Förderleistungen werden als laufende Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, zur Ausbildungsvergütung oder zu den sonstigen Vergütungen erbracht, die der Arbeitgeber bei anderen Maßnahmen der beruflichen Bildung an den Schwerbehinderten leistet.

(2) Bei Ausbildungsverhältnissen können die Zuschüsse zu Beginn der Förderung in einem Betrag für die gesamte Förderungsdauer gezahlt werden, wenn dies wegen der Besonderheiten des Betriebes oder der Dienststelle zweckmäßig ist.

#### § 5

##### Höhe der Leistungen

Die Zuschüsse werden erbracht

1. bei Arbeitsverhältnissen bis zu 80 vom Hundert des zum Zeitpunkt der Einstellung maßgebenden tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, für die Beschäftigung ortsüblichen Arbeitsentgelts; sie werden für das zweite und dritte Jahr um je 10 Prozentpunkte herabgesetzt,
2. bei Ausbildungsverhältnissen bis zu 80 vom Hundert der zum Zeitpunkt der Einstellung maßgebenden tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, für die Ausbildung ortsüblichen Ausbildungsvergütung; wenn die Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle wegen der Art oder Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt, bis zu 100 vom Hundert,
3. bei anderen Maßnahmen der beruflichen Bildung in den Fällen, in denen der Arbeitgeber dem Schwerbehinderten Arbeitsentgelt oder eine sonstige Vergütung leistet bis zu 80 vom Hundert dieser Vergütung.

#### § 6

##### Dauer der Leistungen

Die Zuschüsse werden erbracht

1. bei Arbeitsverhältnissen für die Dauer von bis zu drei Jahren,
2. bei Ausbildungsverhältnissen für die Dauer der Ausbildung,
3. bei Übernahme in ein Arbeitsverhältnis durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber im Anschluß an eine abgeschlossene Ausbildung oder sonstige berufliche Bildung für die Dauer von einem Jahr, sofern während der Ausbildung oder sonstigen beruflichen Bildung Zuschüsse nach § 5 erbracht wurden,
4. bei anderen Maßnahmen der beruflichen Bildung für deren Dauer,
5. bei befristeten Probearbeitsverhältnissen für die Dauer von bis zu sechs Monaten,

6. bei Übernahme in ein Arbeitsverhältnis durch denselben Arbeitgeber im Anschluß an ein Probearbeitsverhältnis unter Anrechnung einer Förderung während der Probezeit für die Dauer von bis zu drei Jahren.

#### § 7

##### Anrechnung vergleichbarer Leistungen

(1) Die Zuschüsse werden zusätzlich, jedoch unter Anrechnung vergleichbarer Leistungen der Zentralen Arbeitsverwaltung oder der Rehabilitationsträger erbracht. Solche Leistungen dürfen ohne Rücksicht darauf, ob auf sie ein Rechtsanspruch besteht oder nicht, von diesen Sozialleistungsträgern nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Abschnitt vergleichbare Leistungen vorgesehen sind. Es ist auch unzulässig, Zuschüsse nach diesem Abschnitt auf solche Leistungen anzurechnen.

(2) Die Zuschüsse werden nicht erbracht, wenn der Arbeitgeber vergleichbare Leistungen eines vorrangigen Trägers im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 nicht beantragt.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für Leistungen aus regionalen Sonderprogrammen; ergänzende Leistungen aus Programmen nach § 15 werden nicht angerechnet.

#### § 8

##### Antrag

Die Zuschüsse werden auf Antrag des Arbeitgebers erbracht. Der Antrag ist vor der Einstellung zu stellen. In Ausnahmefällen kann der Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten noch innerhalb eines Monats nach der Einstellung des Schwerbehinderten gestellt werden. Die Zuschüsse werden vom Zeitpunkt der Einstellung an erbracht.

#### § 9

##### Zuständigkeit

Für die Bewilligung der Zuschüsse sind die Arbeitsämter zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des einstellenden Betriebes oder der einstellenden Dienststelle. Der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung kann im Einzelfall oder für Gruppen von Einzelfällen eine andere Dienststelle für zuständig erklären.

#### § 10

##### Nebenbestimmungen über die Rückzahlung

(1) Die Zuschüsse werden unter der Voraussetzung bewilligt, daß der Arbeitgeber den Schwerbehinderten während der Förderzeit beschäftigt und bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen nach Ablauf der Förderzeit wenigstens ein Jahr weiterbeschäftigt mit der Auflage, den Zuschuß andernfalls nach folgender Maßgabe zurückzuzahlen:

1. Bei einem Ausscheiden während der Förderzeit ist der vor dem Ausscheiden, höchstens jedoch der für die letzten zwölf Monate erbrachte Zuschuß zurückzuzahlen.
2. Bei einem Ausscheiden nach der Förderzeit ist für jeden Monat, der zum vollen Jahr der Weiterbeschäftigung fehlt, ein Betrag in Höhe des im letzten Monat der Förderzeit erbrachten Zuschusses zurückzuzahlen.

Eine Rückzahlungspflicht darf nicht auferlegt werden für die Fälle, in denen

1. das Beschäftigungsverhältnis vom Schwerbehinderten gekündigt oder
2. das Beschäftigungsverhältnis einvernehmlich beendet wird oder
3. der Arbeitgeber den Schwerbehinderten mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle kündigt oder
4. der Arbeitgeber innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses einen anderen